



# Anderes Leben e.V.

ein Selbsthilfeverein für  
suchtkranke Menschen und deren Angehörige

# Satzung

## §1 Name - Sitz – Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: **Anderes Leben e.V.**
- (2) Er ist ein Selbsthilfeverein für Suchtkranke und Angehörige.
- (3) Der Verein ist interkulturell geprägt und überparteilich.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist die Vor- und Nachsorge bei Suchtkranken, Suchtgefährdeten und deren Angehörigen und die Abwehr der Suchtgefahren, insbesondere des Missbrauchs von Alkohol, suchtbildenden Medikamenten und Drogen.
- (2) Einbeziehung der Angehörigen / Mitbetroffenen in die Gruppenarbeit.
- (3) Beratung über Behandlungs- und andere Hilfsmöglichkeiten, Begleitung bei der ambulanten und stationären Behandlung.
- (4) Förderung methodischer und zeitgemäßer Arbeit in Gruppen als unterstützender Faktor der Lebensbewältigung.
- (5) Begleitende Hilfe in der Ausrichtung auf eine abstinenten, sinnvolle Lebensgestaltung und einer eigenverantwortlichen Lebensführung.
- (6) Pflege und Förderung einer alkohol- und drogenfreien Freizeitgestaltung und von geselligen Veranstaltungen.
- (7) Gewinnung von Mitgliedern, sowie deren Aus- und Fortbildung für die aktive Mitarbeit.
- (8) Allgemeine und individuelle Informationen, Aufklärung über die Gefahren von Alkohol und anderer Suchtmittel sowie der durch sie verursachten Schäden.
- (9) Entgegenwirken von Trinkzwängen in der Öffentlichkeit, im Berufsleben und bei privaten Anlässen.

## §3 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein bietet „Gesprächgruppen“ in verschiedenen Stadtteilen an.
- (2) Der Verein bietet Freizeit- und Hobbyangebote (teilweise in Kooperation mit befreundeten Vereinen und Organisationen) an.
- (3) Der Verein unterstützt seine Mitglieder und Dauergäste bei Weiterbildungen zum Thema „Sucht“.
- (4) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Schulen und Krankenhäusern).
- (5) Mittelfristig wird der Verein eine „rauschmittelfreie Begegnungsstätte“ betreiben.

## §4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.



# Anderes Leben e.V.

ein Selbsthilfeverein für  
suchtkranke Menschen und deren Angehörige

- Satzung Seite 2 -

## **§5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins bejaht, zu gemeinschaftsverpflichtender Mitarbeit im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit ist und sich zur Abstinenz bekennt. (Abstinenz ist die Enthaltensamkeit von Alkohol, suchtfördernden Medikamenten, Drogen und ähnlich wirkenden Suchtmitteln im Sinne der WHO.

Ausgenommen ist der Gebrauch von Medikamenten, wenn diese **notwendigerweise ärztlich verordnet** werden.)

(2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.

(3) Mit dem Beitritt verpflichtet sich das Mitglied zur Zahlung eines Vereinsbeitrages, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

(4) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich innerhalb des 1. Quartals des laufenden Jahres fällig, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen werden.

(5) Jedes Mitglied gemäß § 5 Abs. 1, kann an Wahlen der Organe gem. § 7 teilnehmen und Mitglied dieser Organe sein.

(6) Gruppenverantwortliche und deren Stellvertreter sind Funktionsträger und müssen Vereinsmitglieder sein.

## **§6 Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod.

(2) Der Austritt ist zum Quartalsende schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

(3) Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit den Beiträgen in Jahreshöhe ohne angemessenen Grund im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von drei Monaten, von der Absendung der Mahnung an gerechnet, entrichtet hat. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden.

(4) Ein Mitglied, das den Verein bzw. eines seiner Organe an der Erfüllung der satzungsgemässen Aufgaben hindert, das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt oder sonst den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Das Antragsrecht liegt bei der Gruppe und dem Vorstand. Anträge sind schriftlich zu stellen.

Über den Antrag der Gruppe oder des Vorstands entscheidet die Mitgliederversammlung.

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem/der Betroffenen – unter Setzung einer Frist von vier Wochen – Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann der/die Betroffene innerhalb von vier Wochen schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Eine gerichtliche Klärung ist zulässig.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens 1-mal jährlich zusammen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(2) Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Zehntel der Mitglieder verlangt wird.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) Beschlussfassung über die Grundsätze und Richtlinien für die Arbeit des Vereins sowie über alle Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.

(b) Wahl des Vorstandes für zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.



# Anderes Leben e.V.

ein Selbsthilfeverein für  
suchtkranke Menschen und deren Angehörige

- Satzung Seite 3 -

- (c) Wahl von zwei Kassenprüfern/-innen, die keinem vom Vorstand berufenem Gremium angehören und/oder keine Angestellten des Vereins sein dürfen.
- (d).Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts.
- (e) Entlastung des Vorstands.
- (f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.
- (g) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- (h) Beschlussfassung über sonstige Anträge und Einsprüche.
- (4) Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung.
  - (a) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und mehr als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
  - (b) Ist eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, weil weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend ist, kann der Vorstand innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist – bei gleicher Tagesordnung – beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder. (Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen)
  - (5) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
  - (6) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss auf Antrag geheim durchgeführt werden.
  - (7) Über die Mitgliederversammlung muss ein Protokoll geführt werden und muss vom Vorsitzenden unterzeichnet werden.

## § 10 Der Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er hat insbesondere die Aufgabe, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Für Aufwendungen, die aus Seiner ehrenamtlichen Arbeit entstehen, kann eine Aufwandentschädigung gezahlt werden.

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Vereinsmitgliedern.
  - a) dem/der ersten Vorsitzenden
  - b) dem/der 2. Vorsitzenden
  - c) einem/einer Kassenwart/in
  - d) zweier weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Scheiden zwei Mitglieder des Vorstandes nach §10 Abs.1 aus, so ist binnen eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung für die Neuwahl einzuberufen.
- (3) Bei Abstimmungen im Vorstand reicht eine einfache Mehrheit. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.

## § 11 Vorstandssitzungen

- (1) Vorstandssitzungen finden mindesten 6-mal jährlich statt. Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch den/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung durch eine/n Stellvertreter/in, schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen.
- (2) Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn Sitzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

**§12 Datenschutz**

(1) Jedes Vereinsmitglied wird im Rahmen der Vereinsarbeit über EDV erfasst. Diese Daten werden nicht weitergegeben.

**§13 Satzungsänderungen und Auflösung**

(1) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder der Mitgliederversammlung.

(2) Die beabsichtigte Satzungsänderung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt sein.

(3) Der Verein kann durch Beschluss in einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

**§15 Unwirksamkeit**

Sollte diese Satzung, auch nur in einem Paragraphen dem deutschen Vereinsrecht (BGB) nicht entsprechen, tritt automatisch, die für diesen Paragraph gesetzliche Regelung in Kraft.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 19.02.2011.